

05.12.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - In - K - U - Wi

zu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

- a) Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

KOM(94) 411 endg.; Ratsdok. 10118/94

Drucksache: 981/94

in Verbindung mit

- b) Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits

KOM(94) 412 endg.; Ratsdok. 10119/94

Drucksache: 982/94

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
In
1. Der Bundesrat begrüßt die vereinbarten Partnerschaften zwischen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan sowie der Kirgisischen Republik andererseits. Die Abkommen erleichtern eine umfassende Zusammenarbeit und werden den wirtschaftlichen Wohlstand aller Partner mehren. Der Bundesrat und die Länder sind entschlossen, diese Abkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Leben zu erfüllen.
- EU
K
2. Der Bundesrat begrüßt auch die geplante Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, allgemeiner und beruflicher Bildung und in der Kultur.
- EU
K
3. Er wiederholt seinen Standpunkt, daß Kooperationsabkommen, die eine Zusammenarbeit in Bildung und Kultur vorsehen, auf Artikel 126 Abs. 3, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 Abs. 3 EG-Vertrag zu stützen sind - vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. April 1994 - BR-Drucksache 203/94 (Beschluß) -. Er fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß diese Rechtsgrundlagen im Beschluß des Rates und der Kommission genannt werden. Er bittet die Bundesregierung zu berichten, in welcher Weise sie die bisherigen Stellungnahmen des Bundesrates zu dieser Frage (BR-Drucksachen 701/94 und 712/94) berücksichtigt hat.
- EU
In
K
4. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch diese Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden können, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.
- EU
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu den anstehenden Ratifikationsverfahren eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Regelungen auf Artikel 235 EGV gestützt sind und welche der Regelungen im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten getroffen wurden.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.

